

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/10/27 97/12/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1999

Index

L24003 Gemeindebedienstete Niederösterreich

L94403 Krankenanstalt Spital Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs1;

AVG §45 Abs2;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

DVG 1984 §1;

DVG 1984 §8;

GdBO NÖ 1976 §46 Abs1;

KAG NÖ 1974;

Rechtssatz

Bereits aus dem Vorerkenntnis vom 29.Juni 1994, 93/12/0312, ergibt sich für den von der belangten Behörde für die angefochtene Entscheidung allein als wesentlich angenommenen Punkt 3 des § 46 Abs 1 NÖ GdBO 1976 (UNMÖGLICHKEIT EINER FRISTGERECHTEN ABGELTUNG DURCH FREIZEIT), dass es Aufgabe der belangten Behörde gewesen wäre, im Ermittlungsverfahren durch entsprechende Erhebungen über die Normaldienstzeit des Beschwerdeführers und die personelle Ausstattung der vom Beschwerdeführer geleiteten Fachabteilung klarzustellen, ob der Beschwerdeführer überhaupt die Möglichkeit zu einer Inanspruchnahme von Freizeitausgleich gehabt hätte und warum er von dieser konkreten Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wenn sich die belangte Behörde im Sinne des § 45 Abs 1 AVG auf die Erfahrungen des täglichen Lebens beruft und daraus folgend eine Umkehr der Beweislast annimmt, steht dies in einem Spannungsverhältnis zum Vorerkenntnis und entspricht hinsichtlich der angenommenen Offenkundigkeit der Umstände auch nicht dem § 45 Abs 1 AVG. Denn, offenkundig sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur Tatsachen, von denen zufolge der Lebenserfahrung anzunehmen ist, dass sie jedermann kennt oder doch jedermann ohne Schwierigkeit und ohne besondere Fachkenntnis bekannt sein könnten (vgl die Rechtsprechung zu § 45 Abs 1 AVG bei Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens5). Diese Voraussetzungen liegen im Beschwerdefall keinesfalls vor. Selbst wenn die Beweisführung mit exakten Unterlagen in dieser Frage von der belangten Behörde zu Recht als unmöglich bezeichnet wird, hätte sie vor dem gegebenen gesetzlichen Hintergrund, insbesondere dem NÖ KAG 1974, unter Beachtung der personellen Ausstattung des Krankenhauses und der einschlägigen Fachabteilung nach persönlicher Einvernahme des Beschwerdeführers ihre Feststellungen zur Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Freizeitausgleich durch den Beschwerdeführer in dem in Frage stehenden Zeitraum zu treffen gehabt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997120123.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at